

Betrieb/Firma	MERKBLATT nach § 9 SächsVAwS ¹	Erstellungsdatum
---------------	---	------------------

Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bezeichnung der Anlage
Anlagen-Nr.

Volumen der Anlage [m ³]	maßgebliche WGK	Gefährdungsstufe gemäß Anhang 2
Stoffbezeichnungen	Betriebsdruck [kPA]	

Sorgfalt und Aufmerksamkeit im Betrieb			
➤			
➤			
➤			
➤			
➤			
➤			
Wartung durch Fachbetriebe nach § 19 I WHG ²			
Die Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung dieser Anlage oder Teile von ihr sind			
<input type="checkbox"/>	nicht fachbetriebspflichtig gemäß § 23 SächsVAwS		
<input type="checkbox"/>	fachbetriebspflichtig im Sinne von § 19I Abs. 1 WHG		
Prüfung durch Sachverständige anerkannter Organisationen			
Diese Anlage ist gemäß § 19i Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 21 SächsVAwS			
<input type="checkbox"/>	nicht prüfpflichtig		
<input type="checkbox"/>	prüfpflichtig vor Inbetriebnahme	Inbetriebnahmeprüfung am:	
<input type="checkbox"/>	wiederkehrend prüfpflichtig alle Jahre	nächste Prüfung am:	
Maßnahmen im Schadensfall			
➤			
➤			
➤			
➤			
Benachrichtigung im Schadensfall			
Intern		Telefon	
➤			
➤			
Extern		Telefon	
➤	Untere Wasserbehörde		
➤	Polizei		
➤			
➤			

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223)

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457)